

Strompreise gültig ab 1. Januar 2017

Gebühr GTN - Gewerbe und Industrie mit Leistungspreisverrechnung

Niederspannungs-Stromkunden mit einem Jahresverbrauch von mindestens 1'000'000 kWh

Produkt		GT-N3 Energiebezug ab 1'000'000 kWh pro Jahr	
		exkl. MWST	inkl. MWST
Netznutzung	Grundpreis* Pro Zähler und Monat	CHF/Mt.	
		20.00	21.60
	Leistungspreis Pro Zähler und Monat	CHF/kW	
		7.98	8.62
	Arbeitspreis Hochtarif (HT)	Rp./kWh	
		6.40	6.91
	Arbeitspreis Niedertarif (NT)	Rp./kWh	
		4.23	4.57
	Blindleistung	Rp./kvarh	
		4.50	4.86
Abgaben Bund	Systemdienstleistungen swissgrid SDL	Rp./kWh	
		0.40	0.43
	Finanzierung von Gewässerschutzmassnahmen	0.10	0.11
	Kostendeckende Einspeisevergütung KEV	1.40	1.51
Abgaben Stadt	Kommunale Abgaben und Leistungen sowie öffentliche Beleuchtung	Rp./kWh	
		0.60	0.65
Total Hochtarif (HT) (Netz und Abgaben)		Rp./kWh	
		8.90	9.61
Total Niedertarif (NT) (Netz und Abgaben)		Rp./kWh	
		6.73	7.27

* Messkosten siehe allgemeine Bestimmungen Lastgangmessung.

Allgemeine Bestimmungen

Abgaben Systemdienstleistungen (SDL) und Finanzierung von Gewässerschutzmassnahmen swissgrid

Die Systemdienstleistungen und die Finanzierung von Gewässerschutzmassnahmen der nationalen Netzgesellschaft swissgrid werden den Kunden direkt pro kWh verrechnet. Darin enthalten sind die Kosten für die Reservehaltung, den Messdatenaustausch, etc.

Abgaben Bund für kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Die revidierte Energieverordnung (EnV) regelt die kostendeckende Einspeisevergütung für neue Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbarer Energie sowie die Vergütungsansätze. Die Finanzierung erfolgt durch einen Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze (Netznutzung). Diese Abgabe wird bedarfsgerecht durch den Bundesrat festgelegt.

Abgaben Stadt

Sie bestehen aus den kommunalen Abgaben sowie dem Deckungsbeitrag für die Kosten an die öffentliche Beleuchtung. Diese Abgabe wird jährlich vom Stadtrat festgelegt.

Blindenergie

Das Werk behält sich vor, den Blindenergiebezug (kvarh) zu messen. Ist er grösser als 43 % ($\cos \phi = 0,92$) des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges (kWh), so wird der Mehrverbrauch mit Rp. 4.5 (Rp. 4.86 inkl. MWST) pro Blindkilowattstunde (kvarh) verrechnet.

Lastgangmessung

Der Kunde kann, sofern von der Gesetzgeberin nicht vorgeschrieben, für die Messung der Energie und Netznutzung die Montage und den Betrieb eines Lastgangzählers verlangen. **Der monatliche Messkostenbeitrag pro Zählerkreis beträgt CHF 43.00 (CHF 46.45 inkl. MWST) und für die Kommunikation CHF 10.00 (CHF 10.80 inkl. MWST).** Die Kosten für die Montage und Inbetriebsetzung werden dem Kunden, nach Aufwand, separat verrechnet (ca. CHF 900.00 exkl. MWST). Wünscht ein Kunde zusätzlich einen separaten Web-Zugang für die Abfrage der Messdaten oder Auskunft über historische Messdaten, sofern vorhanden, werden diese Kosten separat verrechnet.

Leistungspreis

Die Registrierung des Leistungsmaximums erfolgt durch einen Zähler mit Leistungsmessung. Es werden mindestens 2 kW pro Monat und Zähler in Rechnung gestellt. Für die Berechnung des Leistungspreises gilt die monatliche Belastung. Für Zähler mit Chipkarte wird eine Gebühr von CHF 3.00 (CHF 3.24 inkl. MWST) pro Monat erhoben.

Leistungspreis und Energieverbrauch bei Leerstand

Eine minimale Leistung von 2 kW pro Monat und der Energieverbrauch in leerstehenden Gewerberäumen werden dem Eigentümer der Liegenschaft belastet, solange ein Zähler montiert ist. Der Eigentümer kann die Demontage des Zählers verlangen. Für die Wiedermontage des Zählers werden CHF 50.00 (CHF 54.00 inkl. MWST) verrechnet.

Grundpreis

Die monatlichen Kosten pro Messkreis betragen CHF 20.00 (CHF 21.60 inkl. MWST).

Messung

Für die Messeinrichtungen stellt der Kunde den dafür erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung.

Netznutzungsentgelt

Entgelt für die Netzbereitstellung und Netznutzung.

Sperrzeiten

Die Benützungszeit für Verbrauchsapparate ist normalerweise nicht eingeschränkt. Sie kann auf Wunsch des Kunden während den Spitzenbelastungszeiten für grössere Apparate wie Heubelüftungen, Heugebläse, Bäckerei- und Konditoreiöfen sowie für weitere Verbrauchsapparate eingeschränkt werden. In diesem Falle wird ein Drittel der Anschlussleistung der von der Sperrung betroffenen Apparate toleriert, von der gemessenen Gesamtleistung werden aber immer mindestens 60 % verrechnet.

Standortwechsel

Melden Sie uns Ihren Umzug schriftlich bis spätestens 1 Woche vor dem Umzugstermin. Das lohnt sich: der Energieverbrauch Ihrer früheren Gewerberäume wird Ihnen bis zum ordentlichen Abmeldetermin verrechnet. Für ausserordentliche Zwischenablesungen werden CHF 20.00 (CHF 21.60 inkl. MWST) verrechnet.

Tarifzeiten

Als Hochtarifzeiten (HT) gelten diejenigen der EKT AG, zur Zeit die Stunden **Montag bis Freitag von 07:00 bis 20:00 Uhr** und am **Samstag von 07:00 bis 13:00 Uhr**. Als Niedertarifzeiten (NT) gelten die übrigen Stunden.

Weitere Bestimmungen

An weiteren Bestimmungen sind zu beachten: Reglement der Regio Energie Amriswil (REA) für die Abgabe elektrischer Energie, Niederspannungsinstallations-Normen NIN2010 electrosuisse, EWN des Kantons Thurgau (Ergänzende Weisungen der Netzbetreiberinnen für die Installation von Niederspannungsanlagen), Werkvorschriften der Regio Energie Amriswil (REA) und die Vorschriften des Feuerschutzamtes des Kantons Thurgau.

Widerstandsschweissmaschinen

Für Widerstandsschweissmaschinen und Geräte mit kurzen Einschaltzeiten ab 10 kVA Leistungsaufnahme wird eine Grundtaxe von CHF 2.50 (CHF 2.70 inkl. MWST) pro kVA Nennleistung und Monat zusätzlich erhoben.

Zählerablesungen und Stromverrechnung

Das Geschäftsjahr der Regio Energie Amriswil (REA) beginnt jeweils am 1. Januar. Die ordentliche Zählerablesung erfolgt monatlich mit anschliessender Rechnungsstellung.

Zahlungs- und Lieferbedingungen

Die Mehrwertsteuer von zur Zeit 8.0 % wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert. Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen ist 30 Tage netto. Für den Versand einer zweiten Mahnung wird eine Administrationsgebühr von CHF 20.00 (CHF 21.60 inkl. MWST) erhoben. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen analog den Ansätzen der Stadt Amriswil verrechnet.

Diese Gebühren sind am 23. August 2016 durch den Verwaltungsrat der Regio Energie Amriswil (REA) genehmigt worden. Sie treten am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2016.